

5641/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Herbert Haupt, Sigisbert Dolinschek und Dr. Harald Ofner haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend "Exekutionen von Sozialleistungen" gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 2:

Die Berechnung des unpfändbaren Existenzminimums ist Aufgabe des Drittschuldners. Den Gerichten obliegen Entscheidungen darüber nur auf Grund eines darauf gerichteten Antrages einer Partei oder auf Grund einer gegen den Drittschuldner gerichteten Klage. Solche Drittschuldnerklagen sind jedoch in der Praxis nur selten, gegen Sozialversicherungsträger wegen Leistungen aus der Sozialversicherung sind sie nach der Rechtsprechung überhaupt unzulässig (s OGH 14.3.1990, SZ 62/108).

Bisher sind dem Bundesministerium für Justiz keine Probleme bei der Berechnung des pfändungsfreien Existenzminimums durch große Drittschuldner im staatlichen Bereich bekannt geworden. Auch aus den vom Bundesministerium für Justiz aus Anlass der gegenständlichen Anfrage eingeholten Berichten der Bezirksgerichte Innere Stadt Wien, Linz und Innsbruck sowie des Bezirksgerichtes für Zivilrechtssachen Graz haben sich keine Hinweise auf solche Probleme ergeben.

Zu 3:

Nein.

Im Übrigen darf ich in diesem Zusammenhang auf die Anfragebeantwortung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Mag. Herbert Haupt und Kollegen, Zl. 5992/J - NR/1999, verweisen.

Zu 4:

Die Exekutionsordnungs - Novelle 1991 wurde vom Bundesministerium für Justiz in ständigem Kontakt mit den mitbefassten Ressorts erarbeitet; die Zusammenarbeit wurde auch nach der Gesetzwerdung fortgesetzt. Die Mitarbeiter des Justizministeriums boten zur Auslegung von Zweifelsfragen ihre Hilfe an, was auch insbesondere in der Umstellungsphase in Anspruch genommen wurde.

Darüber hinaus stehen den „staatlich kontrollierten Drittschuldnern“ auch die für alle Drittschuldner geschaffenen Erleichterungen zur Verfügung. So wird jährlich eine Verordnung erlassen, aus der das jeweilige Existenzminimum in Tabellenform ersichtlich ist. Ferner gibt das Bundesministerium für Justiz regelmäßig eine Informationsbroschüre heraus, in der sowohl die jeweils aktuellen Tabellen als auch Berechnungsbeispiele und Hinweise enthalten sind.